



Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

Fraktion DIE LINKE

Sofortige abschließende Stilllegung der „Bohrschlammdeponie Brüchau“ - entsprechend Landtagsbeschluss vom 4. Mai 2017 (Drs. 7/1364) - in Form der Dekontamination off-site (Aushub, Behandlung/Entsorgung) mit anschließender Rekultivierung

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 7/1995**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag teilt die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger, die im Umfeld der Bohrschlammdeponie Brüchau (Altmarkkreis Salzwedel) leben.

Der Landtag beruft sich dabei insbesondere auf den in der Drs. 7/1364 gefassten Beschluss vom 5. Juli 2017, in dem der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Schutz der Umwelt und des Grundwassers als maßgeblich für das Stilllegungsverfahren erachtet werden und ein ordnungsgemäßes Verfahren zur abschließenden Stilllegung durchgeführt wird.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. vor Ort den Bürgerinnen und Bürgern die Hintergründe für die Betriebseinstellung der Grube zum 30. April 2012 offen zu legen.
2. unverzüglich aufzuklären, welche Rekultivierungsmaßnahmen, beispielsweise eine Tiefenrekultivierung und Dekontamination, geplant sind und welche voraussichtlichen Kosten damit einhergehen werden.
3. eine Feststellung herbeizuführen, ob in der Deponie radioaktiv strahlendes Material oder Bauteile eingelagert sind und diese umgehend sach- und fachgerecht zu entsorgen.
4. unverzüglich ein Entsorgungskonzept für die vollständige Entsorgung und vorherige umfassende Gefahrenbeurteilung zu entwickeln und vorzustellen.

(Ausgegeben am 25.10.2017)

5. eine nachvollziehbare Zeitschiene bis zum Abschluss der Entsorgungsmaßnahme bzw. der Rekultivierung aufzustellen und den Betroffenen vorzustellen.

Begründung

Der Betrieb der Bohrschlammdeponie wurde, wie aus einer Antwort zur Kleinen Anfrage (Drs. 7/1647) der Abgeordneten Dorothea Frederking hervorgeht, zum 30. April 2012 eingestellt. Grundlage hierfür waren die Regelungen der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, die in nationales Recht überführt wurde. Aufgrund der neuen nationalen Regelungen war dem Unternehmen der Bohrschlammdeponie der Weiterbetrieb nicht mehr möglich, da es nicht mehr die Zulassungsvoraussetzungen im Betriebsplan zum Weiterbetrieb erfüllen konnte. Über die genaueren Umstände soll das zuständige Ministerium im Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung berichten.

Mit dem Beschluss des Landtages (Drs. 7/1364) vom 5. Juli 2017 bekannte sich der Landtag zu einer ergebnisoffenen Prüfung der Stilllegungsvarianten der Bohrschlammdeponie Brüchau. Jedoch machte der Landtag auch sehr deutlich, dass der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Schutz der Umwelt und des Grundwassers bei der Stilllegung maßgeblich sein müssten. Der von der Landesregierung bisher dargestellte zeitliche Ablauf scheint dabei wenig hilfreich. So wird derzeit das Zulassungsverfahren für einen Sonderbetriebsplan für weitergehende Untersuchungen zur Deponie geprüft. Die Genehmigung erfolgt eventuell noch dieses Jahr. Erst dann kann, laut Landesregierung, der Betreiber mit dem geplanten Untersuchungsprogramm das Schadstoffinventar der Deponie überprüfen.

Das eigentliche Verfahren zur Stilllegung, d. h. auch die Entscheidung über die Stilllegungsvariante erfolgt erst deutlich später. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE ist dies für die Bevölkerung vor Ort nicht hinnehmbar. Seit 2012 kann von einer ungeklärten Gefahrenlage bezüglich des Sickerwassers der Grube ausgegangen werden.

Stefan Gebhardt
Parlamentarischer Geschäftsführer